

Der Brexit wird gefordert, um in Europa *vernünftige* Rechtsstaatlichkeit zu fördern

Die verworrenen Diskussionen erfordern Klarstellungen

Rechtsvorstellungen und Rechtsordnungen unterscheiden sich weltweit in den Staaten angesichts unterschiedlicher regionaler und geschichtlicher Entwicklungen, Religionen, Weltanschauungen, Wertorientierungen und Bildungsangebote. Daraus ergeben sich Schwierigkeiten und Konflikte in der internationalen Zusammenarbeit.¹ Denn was in einem Staatsterritorium erwünscht ist, als wertvoll gilt und gefördert wird, kann bereits in der unmittelbaren Nachbarschaft als unangemessen, verboten und strafbar angesehen werden. Um reibungsloses und konstruktives Handeln im Rahmen der weltweiten Menschheitsfamilie zu erleichtern, wurden 1945 die Organisationen der Vereinten Nationen (UNO) gegründet. Sie setzen sich für die Beachtung einer weltweit einheitlichen Rechtsordnung ein.² Diese beruht auf der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* von 1948.³

Zur Beachtung der Menschenrechte ist in erster Linie die Förderung einer vernünftigen Selbststeuerung / Selbstregulation erforderlich zugunsten anständigen Benehmens. Dazu sind Erziehungs- und Bildungsmaßnahmen geboten. Diese können und sollen zu selbstständigem Handeln befähigen sowie zu Vorsicht und Rücksicht allen Mitmenschen gegenüber, so dass diese möglichst nicht körperlich, seelisch und geistig geschädigt werden. Zu unterstützen ist die Entfaltung der Persönlichkeit und Leistungsfähigkeit, damit jede(r) seine Lebensherausforderungen selbst meistern und seine Lebensumstände in Ordnung bringen und halten kann, ohne andere unnötig zu belasten und zu beanspruchen. Dazu gehört, dass man sich um Unterstützung durch andere bemüht, wo man an eigene Grenzen stößt und deshalb mit Anforderungen selber noch nicht hinreichend zurechtkommt. Derartiges Vorgehen ist gesunden Kindern angeboren und wird von diesen so lange mit Selbstverständlichkeit verfolgt, wie sie nicht durch äußere Gegebenheiten (Umstände) daran gehindert oder davon abgebracht werden. Mit dem Erreichen des Erwachsenenalters bzw. der eigenständigen Rechtsfähigkeit (Volljährigkeit) sollte die Entwicklung hin zu „mündigen Bürger*innen“ abgeschlossen sein.

Diese Aufgabenstellung war sowohl in der UN-Kinderrechtskonvention als auch in der Schulgesetzgebung der deutschen Bundesländer auf der Basis des Grundgesetzes definiert und als verbindliche Verpflichtung dargestellt worden.

¹ Von einer überwiegend *geisteswissenschaftlich-hermeneutisch-philosophischen Perspektive* ausgehend waren die „Züricher Gespräche“ (1976-2011) erfolgt. Siehe hierzu: Hugo Schmale, Marianne Schuller, Günther Ortman (Hrsg.): *Ortlose Moral. Identität und Normen in einer sich wandelnden Welt*. Wilhelm Fink Verlag, München 2011.

Davon zu unterscheiden ist die *ortlose universell-naturwissenschaftliche funktionale Perspektive*. Diese beruht maßgeblich auf Albert Einsteins Relativitätstheorie, Werner Heisenbergs Quantentheorie und Unschärferelation sowie der Verantwortungsethik des Organisations- und Religionssoziologen Max Weber und der ethisch-moralischen Stufentheorie des Erziehungswissenschaftlers Lawrence Kohlberg. Siehe hierzu:

Thomas Kahl: Es gibt verschiedene Formen rechtlichen Vorgehens: konstruktive und kriminell-destruktive. Zur Orientierung verhilft die ethisch-moralische Stufentheorie von Lawrence Kohlberg.

www.imge.info/extdownloads/EsGibtVerschiedeneFormenRechtlichenVorgehens.pdf

Zur Haltung des Autors dieses Textes siehe: Thomas Kahl: Die Position der Rechtswissenschaft in der *modernen* Ordnung der Wissenschaften. In: Thomas Kahl: Die besten Jahre liegen noch vor uns. Die Menschenrechte als Basis weltweiter Gerechtigkeit und friedlicher Zusammenarbeit im Sinne der Vereinten Nationen. Berliner Wissenschafts-Verlag BWV 2017. S. 48-55.

² Thomas Kahl: Initiativen zur Unterstützung der globalen Rechtsordnung der Vereinten Nationen. Vortrag anlässlich der Mitgliederversammlung der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN) e.V. in Stuttgart am 15. Oktober 2017 <https://youtu.be/0aswL5B2l-w> Ferner siehe dazu www.globale-ordnung.de

³ Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Resolution 217 A (III) 10.12.1948
www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf

Menschen, bei denen diese Förderungsleistung gelungen ist, wissen *vom Grundsätzlichen her*, was sie zugunsten ihres eigenen Wohles und zugleich des Allgemeinwohles zu tun und zu unterlassen haben. Sie benötigen keine staatlichen oder sonstigen Instanzen, die ihnen gesetzgeberisch vorschreiben, wie sie zu handeln haben. Jedoch können praktische Konkretisierungen hilfreich sein, um eine angemessene Orientierung zu erleichtern. Als beispielhaft dafür lassen sich die Schilder und Verhaltensregeln zur Förderung der Sicherheit im Straßenverkehr ansehen, die auf unübersichtliche und auf scharfe Kurven hinweisen, auf die empfehlenswerte Fahrgeschwindigkeit, auf die Vorfahrt und auf das, was zur klaren Kommunikation mit anderen Menschen zu beachten ist, um Unfallgefahren vorzubeugen und einen möglichst reibungslosen Verkehrsablauf zu gewährleisten.

In der Rechtssystematik Großbritanniens entsprechen solche Hilfestellungen dem *case law*. Dieses regelt das Handeln in unterschiedlichen Situationen *fallspezifisch* gegenüber dem grundsätzlich Allgemeingültigen (dem *common law*). In Großbritannien wird davon ausgegangen, dass für alle Menschen, Institutionen und Organisationen die gleichen rechtlichen Regelungen zu gelten haben, ebenso für alle staatlichen Instanzen. Deshalb wird dort nicht zwischen dem *Staatsrecht* (den Rechten und Pflichten staatlicher Instanzen) und dem *Privatrecht* (den Rechten und Pflichten der Bürger*innen im Umgang untereinander) unterschieden, so wie in Deutschland und in anderen zentraleuropäischen Staaten. Als *richtig* bzw. als *rechtsstaatlich korrekt* – und als *vernünftigerweise* zu befolgen – gilt in Großbritannien traditioneller Weise nur das, was den Gesetzmäßigkeiten des natürlichen Lebens (dem *rule of law*) entspricht. Zu dieser Festsetzung war es gekommen, um verbreiteten Tendenzen kirchlicher und staatlicher Machthaber, insbesondere von Päpsten, Monarchen und Fürsten, Einhaltung zu gebieten, gemäß dem „Herr im Hause-Prinzip“ *despotisch-willkürlich* nach Lust und Laune zu entscheiden und zu handeln – anstatt aufgrund von Sachverstand und Vernunft. Anstrebenswert und gerecht kann selbstverständlich nur ein Vorgehen sein, das dem Wohl aller Lebewesen (dem *common wealth*) bestmöglich dient, indem auf artgerechte Gegebenheiten Wert gelegt wird: Alles Natürliche ist als Grundlage des Lebens zu schützen und zu kultivieren.⁴

Rechtswissenschaft beruht hier auf *Naturkunde*. Es wird davon ausgegangen, dass sich richtiges, vernünftiges, empfehlenswertes Handeln erkennen lässt, indem man die praktischen Folgen konkreter Handlungen unter dem Gesichtspunkt betrachtet, inwiefern diese das Allgemeinwohl fördern und unterstützen oder mindern, schädigen.

Begründen lässt sich der Sinn dieses Vorgehens anhand Jahrtausende alter Menschheitserfahrungen: Von Generation zu Generation war, quasi in der Form von Rezepten, weitergegeben worden, welches Vorgehen sich angesichts welcher Situationen und Herausforderungen bewährt hatte. Aus diesen Erkenntnissen ergab sich das, was die Bezeichnung „Wissenschaft“ verdient. Beispielhaft dafür waren bzw. sind die Lehren von Charles Robert Darwin (1809-1882) zu den Entwicklungsgesetzen (der Genese bzw. Genetik) der Lebewesen.

Solche Erkenntnisse ermöglichen es, erfolgreiches Vorgehen mit weniger erfolgreichem zu vergleichen und die Erfolgsaussichten immer weiter zu optimieren. Mit wissenschaftlichen Mitteln können alle Befunde und Vorgehensweisen (Methoden) auf ihre Brauchbarkeit hin überprüft und perfektioniert werden. Alle gewonnenen Erkenntnisse lassen sich über Bildungseinrichtungen und Massenmedien zum Wohl aller Menschen weltweit möglichst kostengünstig bzw. kostenlos verbreiten. Dazu wurden seitens der Vereinten Nationen die UNESCO (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization) und die WHO (World Health Organization) gegründet. Alle UN-Organisationen verfolgen mit unterschiedlichen Mitteln denselben Zweck: Sie widmen sich der Unterstützung der menschlichen Exis-

⁴ Thomas Kahl: Der Schutz des Lebens auf der Erde. Die *freiheitlich-demokratische* globale Rechtsordnung verhilft zu weltweiter Gerechtigkeit und friedlicher Zusammenarbeit. www.imge.info/extdownloads/DerSchutzDesLebensAufDerErde.pdf

tenzabsicherung, Lebensqualität, Leistungsfähigkeit und Gesundheit, um Handeln zu fördern, das dem Allgemeinwohl bestmöglich dient.

Die Arbeitsausrichtung der Organisationen der Vereinten Nationen ging maßgeblich aus den oben genannten Rechtsprinzipien Großbritanniens und des britischen Commonwealth of Nations hervor. Demgegenüber war und ist in *Zentraleuropa* und in etlichen anderen Staaten stets das despotisch-willkürliche „Herr im Hause-Prinzip“ vorherrschend gewesen und geblieben.⁵ Dass sich dieses Prinzip als absolutistische staatliche Organisationsform lebens-, natur- und entwicklungsfeindlich auswirken kann, verdeutlicht die Formulierung „Fiat justitia pereat mundum.“ (Wird dieses Recht befolgt, so geht die Welt zugrunde.) Diese Organisationsform hatte nicht nur zum Untergang des einstigen römischen Weltreiches beigetragen. Das Bedürfnis, den eigenen Untergang abzuwenden, ist der Hauptgrund dafür, dass die Briten mehrheitlich den Austritt aus der EU, den sogenannten „Brexit“, forder(te)n.⁶

Dass es den Politiker*innen und Bürger*innen Großbritanniens gegenwärtig so schwer fällt, diesbezüglich zu eindeutiger Klarheit und Einigkeit zu gelangen, liegt unter anderem daran, dass das traditionelle britische Rechtsbewusstsein spätestens 1979 bis 1990 anhand der Zusammenarbeit zwischen Ronald Reagan und Margaret Thatcher konsequent unterlaufen und ruiniert wurde. Allzu vielen Menschen kam im Rahmen der wirtschaftlichen Globalisierung seit 1989/90 der Gesamtüberblick und damit auch ihr früherer gesunder Menschenverstand abhanden, insbesondere Politiker*innen, Unternehmer*innen und Jurist*innen. Anstatt auf die Gewährleistung des Allgemeinwohls, so wie Artikel 14 (2) des Grundgesetzes es vorsieht,⁷ konzentrieren sich die Angehörigen dieser Berufsgruppen seit Ronald Reagans Rede „A Time for Choosing“ (1964)⁸ zunehmend einseitig auf Finanzen und die Förderung der Macht von Wirtschaftsunternehmen, um im Globalisierungswettbewerb nicht zu unterliegen.⁹

⁵ Beim sogenannten „Herr im Hause“- Rechtsprinzip kann der Hausherr bzw. der Hausbesitzer oder ein anderes „Familienoberhaupt“ weitgehend gemäß eigenen persönlichen Wertvorstellungen sowie eigenem Ermessen, gegebenenfalls auch nach Lust und Laune bestimmen, was in „seinem“ Territorium ge- und verboten ist, welche Strafen verhängt werden usw. Hier wird davon ausgegangen, dass Grundeigentümer*innen bzw. -besitzer*innen alles gehört, was sich darauf befindet. Dort anwesende Menschen unterliegen wie Leibeigene oder Sklaven ihrer Verfügungsmacht. Wozu das führen kann, hatte Adolf Hitler eindrucksvoll demonstriert. Dieses Rechtsverständnis ist im Einklang mit der mittelalterlichen katholisch-*scholastischen Dogmatik*. Deren theologiegebundene Philosophie bestimmt bis in die heutige Zeit die Politik, die Gesetzgebung, die Ethik sowie das Rechts-, Bildungs- und Gesundheitswesen in vielen Ländern mit. Vgl. hierzu Joseph Aloisius Ratzinger: Die Aktualität der Scholastik. Regensburg 1975. (Papst Benedikt XVI). Sie liegt der traditionellen deutschen Staatsrechtslehre, dem Grundgesetzverständnis Peter Baduras (Peter Badura: Staatsrecht. Systematische Erläuterung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. C.H. Beck, München, 7. Aufl. 2018) und anderer Staatsrechtslehrer*innen in Zentraleuropa sowie der EU-Gesetzgebungspraxis zugrunde. Zur aufgeklärt-demokratischen Position der Vereinten Nationen siehe Thomas Kahl: Staatsrecht und Grundgesetz. Freiheit/Souveränität ist die Fähigkeit, eigenes Potential ungehindert zugunsten des Allgemeinwohls einsetzen zu können. Eine Stellungnahme zu Karl Albrecht Schachtschneider: „Die Souveränität Deutschlands“ Kopp 2012.

www.imge.info/extdownloads/StaatsrechtUndGrundgesetz.pdf

⁶ Thomas Kahl: Don't worry, be happy. Die Brexit-Entscheidung sorgt für notwendige Klarheit – Die Rechtslage hilft weiter. www.imge.info/extdownloads/DontWorryBeHappyD.pdf

Thomas Kahl: Don't worry, be happy. The Brexit decision delivers the clarity we need – assisted by the legal situation www.imge.info/extdownloads/english/DontWorryBeHappyEnglish.pdf

⁷ Artikel 14 (2) GG zur Sozialpflichtigkeit des Eigentums lautet: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen“

⁸ Ronald Reagan: A Time for Choosing. <http://millercenter.org/president/speeches/speech-3405> 27.10. 1964 Angesichts ausufernder Staatsausgaben und -schulden betonte Reagan die angeblich „unumgängliche“ bzw. „alternativlose“ Notwendigkeit, die Kosten des gigantischen Wohlfahrt-Staatsapparates drastisch zu verringern. Dieser muss(t)e verkleinert werden, zumal sein freiheitseinschränkender Einfluss auf die Menschen zu groß geworden sei. Deren Freiheit und Selbstbestimmung müsste erweitert und gestärkt werden. ...“ Damit etablierte sich Reagan als ein wichtiger Mann des konservativen Flügels der Republikanischen Partei. Folglich wurde der Einfluss des Staates und der Gewerkschaften auf die Wirtschaft zurückgedrängt. Viele Staatsunternehmen und die lokale Infrastrukturgewährleistung (Trinkwasserversorgung, Elektrizitätsunternehmen, Krankenhäuser etc.) wurden privatisiert der Einfluss des Staates und die Staatsquote deutlich reduziert.

⁹ Thomas Kahl: Wo Rivalität vernichtet, können Rechts- und Bildungsmaßnahmen retten. Demokratische

Seitdem geriet die Selbstverständlichkeit immer mehr aus dem Blick, dass der Erfolg der Wirtschaft vor allem auf der körperlichen, seelischen und geistige Leistungsfähigkeit und Gesundheit der arbeitenden Menschen, auf einem unterstützenden sozial-emotionalen Arbeitsklima (= der Beachtung und Einhaltung der Menschenrechte¹⁰) und auf intakten natürlichen Ressourcen basiert. Fördern lässt sich dieser Erfolg am besten, indem konsequent – entsprechend dem Ansatz der Vereinten Nationen – für den Schutz des Lebens und seiner Grundlagen¹¹ gesorgt wird.¹² Die vorherrschenden Formen der Organisation des politischen und wirtschaftlichen Handelns erweisen sich als dringend reformbedürftig, da sie dieses – das *eigentlich* Erforderliche, Notwendige – allzu sehr außer Acht lassen. Im heutigen weltweiten Leistungswettbewerb geraten zwangsläufig alle Menschen in extreme Überforderungen, so dass ihr Nervensystem versagt und sie zu Invaliden werden oder Organtransplantationen benötigen, um nicht zu früh zu sterben.¹³ In Folge dessen ist es nutzlos, ihnen als Leistungsanporn „mehr Geld“ anzubieten. Im Gesundheitswesen lautet die Alternative bis heute noch stets: Geld oder Leben?¹⁴ Das entspricht nicht der Position der Vereinten Nationen, dass Gesundheit ein Menschenrecht ist, das kostengünstig, am besten kostenlos, erhältlich sein sollte.

Bereits zum Beginn der wirtschaftlichen Globalisierungsentwicklung, 1989, legten die Vereinten Nationen mit der *Kinderrechtskonvention* ein Konzept vor, um einen Erfolg versprechenden Ausweg aus dem selbstmörderischen multilateralen Leistungswettbewerb zu weisen.¹⁵ Sobald in der EU die UN-Menschenrechtskonventionen angemessen befolgt werden, lässt sich erreichen, was mit der Brexit-Aktion eingefordert werden soll: Allumfassende Gerechtigkeit, vernünftige Rechtsstaatlichkeit und ein demokratisches Vorgehen, das weltweit zielführend dem Allgemeinwohl und dem Frieden dient.¹⁶ Unter Willy Brandt und Walter Scheel hatte sich die sozialliberale Koalitionsregierung (SPD und FDP) für die Zielausrichtung der Vereinten Nationen entschieden. Es sollte mehr Demokratie gewagt werden, um endlich das Grundgesetz so zu verwirklichen, wie es 1949 von Carlo Schmid (SPD) und Adolf Süsterhenn (CDU) im Parlamentarischen Rat in Übereinstimmung mit den Forderungen der Alliierten gedacht worden war. Dafür wurde Willy Brandt der Friedensnobelpreis verliehen.¹⁷

Rechtsstaatlichkeit und Gerechtigkeit als Basis globaler Zusammenarbeit (Global Governance).

www.imge.info/extdownloads/WoRivalitaetVernichtetKoennenRechtsUndBildungsmassnahmenRetten.pdf

¹⁰ Thomas Kahl: Psychologische Erkenntnisse sind grundlegend für eine ökologisch-achtsame soziale Weltmarkt-Wirtschaft. Die Achtung der Menschen- und Grundrechte unterstützt die wirtschaftliche Produktivkraft.

www.imge.info/extdownloads/DiePsychologieAlsGrundlageDerMarktwirtschaft.pdf

¹¹ Thomas Kahl: Der Schutz des Lebens auf der Erde. Die *freiheitlich-demokratische* globale Rechtsordnung verhilft zu weltweiter Gerechtigkeit und friedlicher Zusammenarbeit.

www.imge.info/extdownloads/DerSchutzDesLebensAufDerErde.pdf

¹² Thomas Kahl: Die Logik optimaler Kooperation (Global Governance). Das Konzept der Vereinten Nationen: Politik und Wirtschaft sorgen für optimale Lebensqualität.

www.imge.info/extdownloads/DieLogikOptimalerKooperation.pdf

¹³ Thomas Kahl: Burn-out oder Totalschaden? Die seelische Krankheit „Rivalität“ wirkt so verheerend wie früher Pest und Cholera www.imge.info/extdownloads/BurnoutOderTotalschaden.pdf

¹⁴ Thomas Kahl: Notwendig ist eine Totalreform des Gesundheitswesens. Optimale Gesundheitsförderung erfordert eine universelle Herangehensweise.

www.imge.info/extdownloads/NotwendigIstEineTotalreformDesGesundheitswesens.pdf

¹⁵ Thomas Kahl: Auf dem Weg von weltweiter Gegnerschaft zu Einigkeit. Beiträge der Vereinten Nationen zum Ordnen des Zusammenlebens.

www.imge.info/extdownloads/AufDemWegVonWeltweiterGegnerschaftZuEinigkeit.pdf

¹⁶ Thomas Kahl: Die besten Jahre liegen noch vor uns. Die Menschenrechte als Basis weltweiter Gerechtigkeit und friedlicher Zusammenarbeit im Sinne der Vereinten Nationen. Berliner Wissenschafts-Verlag BWV 2017.

¹⁷ Thomas Kahl: Die Bedeutung der Menschenrechte aus der Sicht der Vereinten Nationen und des Grundgesetzes. Dringend erforderlich ist eine angemessene Menschenrechtsbildung.

www.imge.info/extdownloads/DieBedeutungDerMenschenrechteAusDerSichtDerVereintenNationenUndDesGrundgesetzes.pdf

Thomas Kahl: Ausführungen von Carlo Schmid (SPD) zu den Grundrechten 1946. Bestätigende Ausführungen von Willy Brandt (SPD) im Hinblick auf Friedenspolitik 1971

www.imge.info/extdownloads/AusfuehrungenVonCarloSchmidSPDZuDenGrundrechten1946.pdf